

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>1</b>	<b>Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Allee 42, 38820 Halberstadt Schreiben vom 21.04.2021</b>	
1.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B-Plan Vorentwurf Stand: September 2020,</li> <li>• Begründung Vorentwurf Stand: September 2020.</li> </ul> <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p><b>(A)</b></p> <p><b>Raumordnung, Kreisentwicklung</b> Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6316 Email: <a href="mailto:kerstin.joerger@kreis-hz.de">kerstin.joerger@kreis-hz.de</a></p> <p>Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Ziel verfolgt Baurecht für ein Wohnhaus und einen Pferdestall einschließlich hobbymäßiger Pferdehaltung des Flächeneigentümers in nordwestlicher Ortsrandlage des OT Hessen der Stadt Osterwieck zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Planentwurfs umfasst eine Fläche von 0,39 ha.</p> <p>Die Fläche wird bereits als Pferdekoppel genutzt.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans (von Mischgebiet in SO Pferdehaltung +Wohnen) wird im Parallelverfahren durchgeführt</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Grund der Größe des Geltungsbereiches unterfällt die Planung nicht dem Pkt. 3.3 p) des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt. Somit ist förmlich die Vorlage der Planung bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA erforderlich. Diese entscheidet über die Raumbedeutsamkeit der Planung.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Der Ort Hessen nimmt im Rahmen der zentralörtli-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– keine Anpassung der Planung notwendig</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>chen Gliederung in der Planungsregion Harz keine überörtlichen Funktionen wahr. Das heißt, die Ausweisung von Wohnbauland kann sich nur am Eigenbedarf orientieren. Die vorgelegte Planung entspricht diesem Eigenentwicklungsgebot.</p> <p>Die Fläche, ehemals eine Gartenfläche, wird bereits als Pferdekoppel genutzt. Auf Grund der bestehenden Nutzungen auf umgebenden Flächen und im näheren Umfeld sind aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Konflikte zu raumordnerischen Erfordernissen zu erkennen.</p> <p>Dem Planentwurf mit der Festsetzung als SO „Pferdehaltung +Wohnen“ wird aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde zugestimmt.</p>	
1.2	<p><b>Umweltamt / Untere Wasserbehörde</b> Frau Franke Tel.: 03941/5970-5718 Email: <a href="mailto:umweltamt@kreis-hz.de">umweltamt@kreis-hz.de</a></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgender Hinweis beachtet wird.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten tierische Ausscheidungen als allgemein wassergefährdend. Pferdemist kann die Eigenschaften von Oberflächengewässern und Grundwasser nachteilig verändern. Um ein Eindringen von Jauche ins Grundwasser zu verhindern, müssen Bodenplatten von Stallgebäuden und Festmistlagerstätten flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird gefolgt,</li> <li>– Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen und die Begründung ergänzt.</li> </ul>
1.3	<p><b>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde</b> Frau Blanke Tel.: 03941/5970-5753 Email: <a href="mailto:martina.blanke@kreis-hz.de">martina.blanke@kreis-hz.de</a></p> <p>1.3.1 <u>Vorbemerkungen.</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>1.3.2 <u>Geruchsmissionen</u> Die Abwägung bezüglich Geruchsmissionen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sachgerecht. Im Punkt 6.7 der Begründung zum Bebauungsplan werden bauliche Maßnahmen aufgezeigt, die eine Minimierung der Geruchsmissionen bewirken. Es wird empfohlen, diese baulichen Vorkehrungen bereits im Bebauungsplan als textliche Festsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– Die Regelung von baulichen Vorkehrungen mittels textlicher Festsetzungen wird nicht angestrebt, da es sich um einen Angebotsplan handelt. Dementsprechend soll die Planung einen gewissen Spielraum in der baulichen Gestaltung bieten.</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.3.3	<p>aufzunehmen, um eine rechtsverbindliche Wirkung zu erlangen. Grundsätzlich ist aber auch eine Verlagerung dieser Konfliktlösung in das Baugenehmigungsverfahren möglich.</p> <p><u>Kfz-Werkstatt</u> Mit Verlegung der Bauflächen in den westlichen und östlichen Teil des Plangebietes muss die Kfz-Werkstatt in der Abwägung nicht näher thematisiert werden, da sich für die Werkstatt gegenüber dem derzeitigen Bestand keine signifikante Verschlechterung der Standortsituation ergibt. Für die bestehende Wohnnutzung Leipziger Straße 26 ist der gleiche Schutzanspruch zu gewährleisten.</p>	<p>Daher muss der Nachweis der baulichen Vorkehrungen zum Immissionsschutz in den konkreten Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren geführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> <li>– Kenntnisnahme,</li><li>– keine Anpassung der Planung erforderlich.</li></ul>
1.3.4	<p><u>Ortsdurchfahrt „Leipziger Straße“ / B79 im Osten</u> Die Abwägung im Punkt 6.7. zum Verkehrslärm (Seite 23 der Begründung) sollte bezüglich der Verkehrslärmimmissionen von der B 79 nochmals überarbeitet werden.</p> <p>Als schalltechnische Orientierungswerte entsprechend DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wurden im Punkt 6.7 richtigerweise 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Verkehrslärmimmissionen festgelegt. Soweit die Verkehrslärmberechnung auf Grundlage der RLS 90 (16. BImSchV) eine Einhaltung dieser Werte ergibt, ist keine weitere Abwägung erforderlich, da die empfohlenen Orientierungswerte unterschritten werden.</p> <p>Die durchgeführte Berechnung weist einen zu erwartenden Lärmpegel des Straßenverkehrslärms von tags 54,8 dB(A) und nachts 47,4 dB(A) aus. Damit werden die in der DIN 18005-1 empfohlenen Orientierungswerte eingehalten. Weitere Bewertungen sind damit nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Sollen die weiteren Abwägungsargumente dennoch in die Planbegründung aufgenommen werden, müssen die Berechnungen auf der Grundlage der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ korrigiert werden.</p> <p>Gemäß Punkt 4.4.5.2 Abs. 2 und 3 der DIN 4109-2 sind zu den errechneten Lärmpegeln jeweils 3 dB(A) hinzuzurechnen und für die Nachtzeit weitere 10 dB(A) „Lästigkeitszuschlag“ zu addieren, um den maßgeblichen Außenlärmpegel zu ermitteln. Beide Zuschläge wurden in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Raumart verbleibt ein erforderliches bewertetes Bauschalldämmmaß von tags 27,8 dB(A) und nachts 30,4 dB(A).</p> <p>Bei Beachtung der Rundungsregel halten beide Werte das mindestens erforderliche Bauschalldämmmaß für Wohngebäude von 30 dB(A) ein. Damit sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen für das geplante Wohnhaus an der Leipziger Straße</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>– wird gefolgt,</li><li>– Die Begründung wird überarbeitet.</li></ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.3.5	<p>auch unter Berücksichtigung der nach DIN 4109.2 erforderlichen Zuschläge nicht erforderlich. Zusätzliche textliche Festsetzungen zum Schallschutz sind nicht geboten.</p> <p>Hinweise:</p> <p><u>Abstände Straßenmitte zur Baugrenze</u> In die Berechnung zum Lärmpegel des Straßenverkehrs ist ein Abstand zwischen Straßenmitte und Baugrenze des Plangebietes von 30 m eingegangen. Im Text werden im Punkt 6.7 der Begründung zum Bebauungsplan 70 m erwähnt, aus der Messung im Geoinformationssystem (GIS) gehen 44 m Abstand hervor. Hier sollte eine nochmalige Überprüfung des tatsächlichen Abstandes erfolgen und in der Planbegründung vereinheitlicht werden. Am Ergebnis der Abwägung, dass kein zusätzlicher Schallschutz erforderlich ist, ändert dies nichts, da für die Abwägungsentscheidung der geringste Wert von 30 m herangezogen wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird gefolgt,</li><li>- Die Messung im Geoinformationssystem wurde nachvollzogen. Der hier gemessenen Wert von 44 m ist als der Richtige anzusehen. Die Begründung inkl. Berechnungen wird überarbeitet.</li></ul>
1.3.6	<p>Des Weiteren ist in der Planzeichnung eine rot-gestrichelte Linie eingezeichnet. Aus der Planzeichnerklärung geht keine Erläuterung zum Zweck dieser Linie hervor.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird gefolgt,</li><li>- Es handelt sich um eine Fehldarstellung. Die Zeichnung wird redaktionell korrigiert und die Linie entfernt.</li></ul>
1.4	<p><b>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</b> Frau Hampel Tel.: 03941/5970-5791 Email: <a href="mailto:susanna.hampel@kreis-hz.de">susanna.hampel@kreis-hz.de</a></p> <p>Das Vorhaben greift nicht in das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ein, es hat auch keine Auswirkungen auf diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§§ 32 - 34 BNatSchG).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine weiteren Flächen oder Objekte, die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderen Schutz gestellt sind.</p> <p>Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, hier insbesondere durch die mögliche Versiegelung bisher unbefestigter Flächen bei der Herstellung baulicher Anlagen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen örtlich sowie in Umfang und Qualität und hinsichtlich eines Realisierungszeitpunktes konkret festzulegen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsumfanges sollte im Rahmen der weiteren Planung die „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt - Bewertungsmodell</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen, Die Hinweise werden im Umweltbericht berücksichtigt. Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt. Planzeichnung und Begründung werden ergänzt.</li></ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>Sachsen-Anhalt - (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009, MBI. LSA Nr. 13/2009 vom 14.04.2009) berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Eingriffsbewertung des Grünlandes ist die künftige Weideintensität/ Nutzung als Reitplatz zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner sollte, sofern eine Nutzung der Obstbaumstandorte als Weide vorgesehen ist, geprüft werden, wie man die Obstbäume dauerhaft gegen Schädigungen durch die Pferde schützen kann.</p> <p>Umweltbericht Weitergehende Umweltinformationen neben dem Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Fläche der ehemaligen VG Osterwieck, VG Aue-Fallstein (Stand April 2004) sind der unteren Naturschutzbehörde zum Plangebiet nicht bekannt.</p>	
1.5	<p><b>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</b> Frau Ziesenhenn Tel.: 03941/5907-4168 Email: <a href="mailto:sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de">sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de</a></p> <p>Für die vorstehend näher bezeichnete Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	
1.5.1	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- Die Begründung wird ergänzt.</li></ul>
1.5.2	<p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Bewegungsflächen (7 x 12 m) für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.</p> <p>Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Auf dem Grundstück ist eine Privatstraße eingezeichnet, die muss dauerhaft der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Da es sich um eine Stichstraße handelt, ist eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge einzuplanen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Generell sind die Flächen für die Feuerwehr als Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Festlegungen der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Planungsrechtliche Festsetzungen sind daher weder notwendig, noch möglich (vgl. auch § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).</li><li>- Im Sinne der umfassenden Information wurde bereits zum Vorentwurf ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</li><li>- Überlagernd zur privaten Verkehrsfläche wurde eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten u.a. zugunsten der Rettungsfahrzeuge festgesetzt.</li><li>- Die private Erschließung verläuft von der Zufahrt der „Leipziger Straße“ im Osten des Plangebietes kommend entlang der nördlichen Plangebietsgrenze zur Zufahrt im Westen des Plangebietes. Von hier können</li></ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.5.3	3. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Im Vorentwurf des Bebauungsplans sind keine Angaben enthalten und somit ist die Löschwasserversorgung als nicht gesichert anzusehen.	<p>die Rettungsfahrzeuge nach Norden abbiegen und erreichen nach ca. 40 m wieder die „Leipziger Straße“. Damit ist eine Wendemöglichkeit für die Rettungsfahrzeuge als Umfahrung vorhanden. Die Wegeführung wurde mit dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Hessen am 08.04.2020 abgestimmt. Der Vermerk zum Ortstermin 08.04.2020 wird in den Anhang der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in folgenden Planungsschritten öffentlich rechtlich durch Baulast zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Erschließung des Plangebietes durch Rettungsfahrzeuge ist damit planungsrechtlich als gesichert anzusehen. Die Begründung wird ergänzt.</li><li>– wird zur Kenntnis genommen,</li><li>– Die Begründung wird hinsichtlich der Löschwasserversorgung ergänzt.</li><li>– Basis der Ermittlung des Löschwasserbedarfes ist das DVGW-Arbeitsblatt W405. Insbesondere anhand der Ausgestaltung der geplanten Gebäude ist demgemäß zu ermitteln ob von einer geringen bzw. mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen ist. Abhängig davon wird der Löschwasserbedarf ermittelt. Die Prüfung zum spezifischen Löschwasserbedarf kann daher nur auf der Grundlage der konkreten Planungsunterlagen erfolgen. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren in den sonstigen Bauvorlagen zu erbringen.</li><li>– Seitens der Stadt Osterwieck wird Löschwasser in ausreichender Menge (Grundschutz) durch Löschwasserentnahmestellen in einer Entfernung von unter 300 m zum Plangebiet zur Verfügung gestellt.</li></ul>
1.5.4	4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"><li>– wird zur Kenntnis genommen,</li><li>– Die Begründung wird ergänzt.</li></ul>
1.6	Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Unger Tel.: 03941/5970-4236 Email: <a href="mailto:strassenverkehr@kreis-hz.de">strassenverkehr@kreis-hz.de</a>  Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist das Ordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"><li>– wird zur Kenntnis genommen,</li><li>– keine Anpassung der Planung notwendig.</li></ul>



**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.8.3	<p>(StrG LSA) eingeteilte Bundes-, Landes- oder Kreisstraße handelt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es sich um eine Gemeindestraße <u>oder</u> sonstige öffentliche Straße nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 <u>oder</u> 4 StrG LSA handelt. In Folge der Zuordnung der entsprechenden Verkehrsbedeutung ist durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen, welche Verkehrsbedeutung die Stichstraße mit der Straßenbezeichnung „Leipziger Straße“ hat. Nachfolgend ist diese nach § 4 Absatz 2 Satz 1 StrG LSA in das Bestandsverzeichnis der Stadt Osterwieck aufzunehmen.</p> <p>Durch die Anbindung der B 79 an das Plangebiet, ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West (LSBB), Rabahne 4, 38820 Halberstadt, am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>– Die LSBB wurde mit Schreiben vom 08.03.2021 beteiligt. Die Stellungnahme der LSBB vom 07.04.2021 liegt vor und wird im notwendigen Umfang berücksichtigt.</li> </ul>
1.9	<p><b>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene</b> Herr Armes Tel.: 03941/5970-4320 Email: <a href="mailto:robert.ames@kreis-hz.de">robert.ames@kreis-hz.de</a></p> <p>Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>– keine Anpassung der Planung notwendig</li> </ul>
1.10	<p><b>Gesundheitsamt</b> Frau Härtling Tel.: 03941/5970-2376 Email: <a href="mailto:bettina.haertling@kreis-hz.de">bettina.haertling@kreis-hz.de</a></p> <p>Dem Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen zugestimmt:</p> <p>Auflagen: Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023-1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu genügen.</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>– Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebauungsplanes). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – beachtet.</li> <li>– Für die planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes sind sie daher unbeachtlich.</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>öffentliche Trinkwassernetz zu sichern.</p> <p>Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasser-Verordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</p> <p>Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen und dient als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsfreigabe. Die Probenentnahme kann auch durch das Gesundheitsamt erfolgen.</p> <p>Zur Legionellenprophylaxe sind im Warmwassersystem die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes Arbeitsblatt 551 „Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ und Arbeitsblatt W 553 „Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen durchzusetzen.</p>	<p>– keine Anpassung der Planung notwendig.</p>
	<p><b>Keine weiteren Hinweise hatten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltamt / Untere Abfallbehörde</li> <li>• Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde</li> </ul> <p><b>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnungsamt / Bauaufsicht</li> <li>• Umweltamt / Untere Forstbehörde</li> <li>• Amt für Schulverwaltung und Bildung</li> <li>• ÖPNV</li> </ul>	
	<b>(B)</b>	
1.11	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Bauleitplanung ist, die gesicherte Erschließung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu klären. Hierzu zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Dieser Nachweis ist noch zu führen. (siehe auch Stellungnahme Bauordnungsamt/ vorbeugender Brandschutz)</p>	<p>– wird gefolgt, Die Begründung wird ergänzt.</p>
1.12	<p>Alle in der Planzeichnung verwendeten Signaturen sind in der Planzeichenerklärung zu erläutern. Es fehlt derzeit noch die in den Baufeldern befindliche rote Strichlinie.</p>	<p>– wird gefolgt, – Es handelt sich um eine Fehldarstellung. Die Zeichnung wird redaktionell korrigiert und die Linie entfernt.</p>
1.13	<p>Die Angabe zur letzten Änderung der Planzeichenvorordnung ist auf dem Planteil zu aktualisieren.</p>	<p>– wird gefolgt, – Die Planzeichnung wird korrigiert.</p>
1.14	<p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>– wird zur Kenntnis genommen</p>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
1.15	<p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. I</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die geforderten Unterlagen werden nach Satzungsbeschluss bzw. Rechtskraft der Planung übergeben.</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>2</b>	<b>Halberstadtwerke GmbH, Postfach 15 11, 38805 Halberstadt Schreiben vom 16.03.2021</b>	
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>Den o. g. Bebauungsplanentwurf haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE GmbH geprüft.</p> <p>Die textlichen Passagen der Begründung bezüglich der Gasversorgung sind korrekt, lediglich die angegebene Telefonnummer ist auf 03941/ 579 365 zu ändern. Aus derzeitiger Sicht gibt es keine weiteren Ergänzungen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Halberstadtwerke GmbH</p> <p>i.A. Sven Bendix  i.A. Antje Ritter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Begründung wird korrigiert.</li> </ul>

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>3</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) Schreiben vom 31.03.2021</b>	
3.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Am 17. Juli 2020 haben wir unsere Stellungnahme (Unser Zeichen: 20-13929; vgl. Anhang) zu o.g.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
3.2	<p>Vorhaben versandt. Diese wurde im Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand September 2020, S. 17/18), nicht berücksichtigt. Wir bitten um Einarbeitung und entsprechende Anpassungen.</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: <a href="mailto:JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de">JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de</a>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Jochen Fahr</p> <p>Wortlaut der Stellungnahme des LDA vom 17.07.2020 zur 2. Änderung des FNP:</p> <p><i>„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann,</i></p> <p><i>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen, vgl. Punkt 18, Seite 15 des Vorentwurfs Flächennutzungsplan vom April 2020:</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann,</i></p> <p><i>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen, vgl. Punkt 18, Seite 15 des Vorentwurfs Flächennutzungsplan vom April 2020:</i></p> <p><i>Direkt im Vorhabenbereich befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA keine archäologische Kulturdenkmale, dafür aber im unmittelbaren Umfeld (Befestigungen - Mittelalter, Neuzeit, Altwege, Wasserwirtschaft - Mittelalter; Siedlungen - Mittelalter, undatiert); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</i></p> <p><i>Die Fundstellen im direkten Umfeld besitzen, wie unten stehend erläutert, eine sehr hohe Qualität</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des BPlanes „Leipziger Straße“, Hessen wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 08.03.2021 erstmalig beteiligt. Daher ist die Aussage, die Stellungnahme des LDA vom 17.07.2020 sei nicht berücksichtigt worden, unrichtig.</li> <li>- Die genannte Stellungnahme bezog sich auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese wird zwar parallel zum vorliegenden BPlanverfahren durchgeführt, ist ein anderer Vorgang. Grundsätzlich sollten von den Trägern öffentlicher Belange zu den Verfahren, zu denen sie beteiligt werden, separate Stellungnahmen abgegeben werden, um die Bauleitplanung nicht zusätzlich zu erschweren.</li> </ul> <p>Nachstehend die Stellungnahme des LDA vom 17.07.2020 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Wortlaut sowie die Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt. Die gem. Anlage übersandte annähernde Abgrenzung des archäologischen Kulturdenkmals und die Hinweise zum Umgang damit werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</li> <li>- Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p><i>und Integrität. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o.g. Baumaßnahme möglicherweise tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</i></p> <p><i>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen in Kombination mit oben stehender Siedlungsregion begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass durch Bodeneingriffe im Vorhabenareal bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden, etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</i></p> <p><i>Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes Hessen erfolgte bereits im Jahr 966. Südöstlich des Plangebietes, in weniger als 100 m Entfernung, befanden sich ab dem Mittelalter ein Vorburg-/Unterburbereich und weitere Bebauungsstrukturen. Ausgrabungen von Teilflächen zeigten Befestigungsspuren, Reste von Gräben, Altwege, etc. auf. Zudem wurden zahlreiche Fundgegenstände geborgen. Auf einer Karte des 18. Jhs. sind darüber hinaus ein Graben und Gebäude direkt am Plangebiet zu erkennen. Mit Blick auf die geographische Lage in der Nähe eines ehemaligen Bachlaufs ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass in dem geplanten Plangebiet archäologische Befunde und Funde ihrer Entdeckung harren. In diesem Zusammenhang sei nur auf die zahlreichen archäologischen Luftbildfundstellen in offenem Gelände unmittelbar südwestlich im Umfeld des ehemaligen Bachlaufes verwiesen. Auch wurden 2007 bei Kanalbauten südlich des Plangebietes, ebenfalls unweit des ehemaligen Vorburgbereiches, undatierte Siedlungsreste aufgedeckt. Wie wir deshalb wissen, war die Landschaft vor Ort stets stark frequentiert</i></p> <p><i>Aus oben aufgeführten Gründen muss aus facharchäologischer Sicht bei möglichen Bodeneingriffen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechen-</i></p>	

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p><i>den Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5241460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</i></p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Jochen Fahr</i></p> <p><i>Anlage: - Übersichtslageplan Verteiler: - Akte“</i></p>	

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>4</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle / Saale, Schreiben vom 31.03.2021</b>	
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 08.03.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes für die Ortschaft Hessen.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Im nachgefragten Bebauungsplanbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte (Gips) aufweisen. Konkrete Hinweise auf Auslaugungserscheinungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher im weiteren Umfeld des zu betrachtenden Gebietes nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Aufgrund dessen gibt es nach den derzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird zur Kenntnis genommen,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li>   <li>- Kenntnisnahme</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>vorliegenden Kenntnissen zum Vorhaben unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Zum Baugrund in diesem Bereich weisen wir darauf hin, dass hier oberflächennah Löss bzw. Lösslehm z.T. bis über 2 Meter Mächtigkeit ansteht. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest, allerdings nimmt er aufgrund seiner hohen Porosität leicht Wasser auf. Vor allem bei konzentriert eindringendem Wasser können innerhalb des Lösses Senkungen oder auch Ausspülungen (innere Erosion) verursacht werden. Daher ist eine konzentrierte Versickerung von Regen- und Traufwässern in Bauwerksnähe zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt und entsprechende Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</li> </ul>

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg, Schreiben vom 16.03.2021</b>	
5.1	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>vielen Dank für Ihre schnelle Zusendung der Aushangnachweise der Bekanntmachungen zu o.g. B-Plan-Verfahren.</p> <p>Damit konnte ich sehen, dass die Fristen entsprechend eingehalten worden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>
5.2	<p>Ergänzend möchte ich anmerken, dass für jeden einzelnen Bekanntmachungskasten der Tag des Anschlages beim Anschlagen und der Tag der Abnahme beim Abnehmen auf dem jeweils ausgehängten Schriftstück jeweils durch Unterschrift des Bediensteten zu vermerken sei.</p> <p>In den Bekanntmachungen zu o.g. B-Plan-Verfahren wird auf § 47 VwGO hingewiesen. Auf diese Vorschrift ist jedoch nicht mehr hinzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Für die Planunterlagen ist der Hinweis nicht von Bedeutung. Er muss jedoch künftig in den Bekanntmachungen beachtet werden.</li> </ul>
5.3	<p>Es ist aber § 3 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BauGB zu beachten und darauf ist hinzuweisen.</p> <p>„... dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Für die Planunterlagen ist der Hinweis nicht von Bedeutung. Er muss jedoch künftig in den Bekanntmachungen beachtet werden.</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
5.4	<p>der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“</p> <p>Bei Flächennutzungsplänen soll der Hinweis gem. § § Abs. 3 BauGB mit aufgenommen werden.</p> <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung meiner Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sindy Grohmann Referat 305 - Bauleitplanung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Für die Planunterlagen ist der Hinweis nicht von Bedeutung. Er muss jedoch künftig in den Bekanntmachungen beachtet werden.</li> <li>- Es sollte beim Landesverwaltungsamt Referat 305 – Bauleitplanung jedoch zuvor nachgefragt werden, welcher § des BauGB anzuwenden ist. In die Stellungnahme hat sich offenbar ein Rechtschreibfehler eingeschlichen</li> </ul>

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
<b>6</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt Schreiben vom 30.03.2021</b>	
6.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt.</li> </ul>
6.2	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt.</li> </ul>

**BPlan „Leipziger Straße“, Hessen**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.03.2021 bis 14.04.2021, Stand: Mai 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung
	<p>uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung Freundliche Grüße i. A. Frank Weber</p>	

**Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen, die zu einer Überarbeitung der Planung führen würden, hatten folgende Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg, Schreiben vom 15.03.2021,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 15.03.2021,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 10.03.2021,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Schreiben vom 07.04.2021,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Schreiben vom 22.03.2021,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Schreiben vom 22.03.2021,
- Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 08.03.2021,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Schreiben vom 31.03.2021,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West, Rabahne 4 38820 Halberstadt, Schreiben vom 07.04.2021.

**Von weiteren beteiligten Behörden, Nachbargemeinden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist keine Stellungnahme eingegangen.**

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe,  
Hessen, im April 2021